

C.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche dem Militär-Gränzer dreyßigstfrey ein- und auszuführen gestattet sind.

Einzuführen

aus der Turkey und den freyen Seehäfen.

Getreide aller Gattungen und Mehl sammt Brot.  
 Vieh aller Art sammt Pferden.  
 Meersalz.  
 Dehl.  
 Reiß.  
 Speck.  
 Schmalz.  
 Butter.  
 Hülsenfrüchte und Grieselwerk.  
 Fleisch, frisches, gesalzenes und gepökeltes ohne Unterschied.  
 Meerfische.  
 Obst, frisches und dörres.  
 Zwiebel und Knoblauch.  
 Wein, ordinäre Dalmatiner.  
 Essig.  
 Branntwein.  
 Arzeneyen ohne Unterschied für Menschen und Vieh.  
 Unschlittkerzen.  
 Garn.  
 Hanf.  
 Flachs.  
 Heu.  
 Holz.  
 Eisen, rohes und gearbeitetes, nebst Stahl.  
 Mühlsteine aller Gattung, auch von Luffstein, sowohl aus dem türkischen als venetianer Gebieth.  
 Schleif- und Wehsteine.  
 Besen zum Zimmerfegen.  
 Dalmatiner Gewehre, nämlich: lange Flinten, Pistolen und Hangiar.  
 Reuter und Siebe.  
 Leinwand erbländische, nur in wenig Ellen.  
 Zwirn, gefärbten und ungefärbten, auch wollenen zum Ausnähen.  
 Bandeln, seidene und zwirnene, die Elle zu etwelchen Kreuzern im Werthe.  
 Tuch, grobes, in einigen Ellen zur Haus-Montour, nebst Leibeln, Knöpfen und anderen zur Kleidung der Gränzer gehörigen Kleinigkeiten.  
 Tuchsaden oder tuchene Bänder, womit das gemeine Volk die Kleider einfasst.

Biechve eine Art Weiberstrümpfe von Tuch, mit und ohne Hasteln.  
 Stücke von ungearbeiteten Rindshäuten für zwey oder drey Paar Spanken, oder auch eine ganze Rinds-haut.  
 Kopfspennadeln zu halb und zwey Kreuzern.  
 Messer, ordinäre.  
 Hüte, grobe.  
 Kogen.  
 Kappeln, rothe und rauhe Mützen.  
 Seiler-  
 Riemer-  
 Schuster-  
 Sattler-  
 Kupferschmid-  
 Schlosser-  
 Klämpner-  
 Steinmeh-  
 Binder-  
 Erden und gläserne Geschirre.

Arbeiten, diese aber nur aus den erbländischen Seehäfen.

Aus Steyermark und Krain.

Tuch.  
 Loden.  
 Lederwerk.  
 Leinwand.  
 Getreide aller Gattung.  
 Mehl.  
 Grieselwerk.  
 Butter.  
 Schmalz.  
 Holzwerk.  
 Eisenwerk.  
 Hanf.  
 Flachs.

Auszuführen:

In die Turkey.

Meersalz aus den Ararial-Salzlegstätten zum Handel.  
 Nach Steyermark und Krain.

Vieh aller Gattung,  
 Wolle,  
 Honig,  
 Wachs,  
 Häute, rohe,

wie bisher gegen eigene, die Quantität ausdrückende Militär-Pässe.

Anmerkung. Der Freypas muß enthalten: a. die fortlaufende Pas-Nummer; b. die genaue Personbeschreibung desjenigen Gränzers, welchem der Pas erteilt wird; c. den Wohnort und die Haus-Nummer desselben; d. die Quantität der von dem betreffenden Militär-Commandanten ein- oder auszuführen erlaubten Artikel, mit Buchstaben ausgedrückt; e. das Rastel oder den Ort des Bezuges oder Absages; f. die Beziehung des Dreyßigstamtes auf die Register-Frey-Expeditions-Zahl und das Datum; g. die Unterschrift der Militär-Commandanten und Dreyßigstbeamten, endlich h. die Dauer der Gültigkeit des Freypasses.